

**Schriftliche Prüfung im Fach**

**Pensionen 3**

gemäß Prüfungsordnung 5  
der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

am 24. Mai 2025

*Hinweise:*

- Als Hilfsmittel ist ein Taschenrechner zugelassen. Darüber hinaus werden folgende Hilfsmittel gestellt und nach der Klausur wieder eingesammelt:
  - IAS 19;
  - Auszug aus dem EStG, den EStR und der KStDV.
- Die Gesamtpunktzahl beträgt 180 Punkte. Die Klausur ist bestanden, wenn mindestens 90 Punkte erreicht werden.
- Bitte prüfen Sie die Ihnen vorliegende Prüfungsklausur auf Vollständigkeit. Die Klausur besteht aus 18 Seiten.
- Soweit nicht anders angegeben, sind alle Antworten zu begründen und muss bei Rechenaufgaben der Lösungsweg ersichtlich sein.
- Bitte vermeiden Sie bei der Lösungserstellung die nicht zusammenhängende Streuung der Lösungen zu den einzelnen Aufgabenteilen.
- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

- Bei Ihren Antworten stellen Sie bitte immer die Antwort dar, wie sie sich aus der strengen Anwendung der „reinen Lehre“ ergibt. Sofern Erläuterungen zur Umsetzung in der Praxis gewünscht sind, wird dies in den entsprechenden Aufgaben explizit formuliert.
- Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich alle Aufgaben und Fragen auf die Rechnungslegung des die betriebliche Altersversorgung zusagenden Arbeitgebers und sind aus seiner Sicht zu beantworten.

*Mitglieder der Prüfungskommission:*

Thomas Hagemann (Vors.), Stefanie Beyer, Christiane Grabinski,  
Andreas Johannleweling, Dr. Manfred Stöckler, Nicole Zahnleiter-Fuerst

---

**Aufgabe 1** [Unmittelbare und mittelbare Verpflichtungen im HGB-Abschluss] [30 Punkte]

- (a) [6 Punkte] Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen stichwortartig:
- (i) [3 Punkte] Nennen Sie die Bestandteile eines Jahresabschlusses einer GmbH (nicht kapitalmarktorientiert) und ein Beispiel aus der betrieblichen Altersversorgung, welches für den jeweiligen Bestandteil eine Rolle spielt.
  - (ii) [3 Punkte] Erläutern Sie kurz den Unterschied zwischen dem gemilderten und dem strengen Niederstwertprinzip. Gibt es bei der Bewertung von Vermögenswerten Ausnahmen vom Niederstwertprinzip?
- (b) [12 Punkte] Die A&Z GmbH möchte zwei Mitarbeiterinnen beitragsorientierte Pensionszusagen erteilen und hat aus diesem Grund einige Fragen:
- (i) [6 Punkte] Zunächst möchte die A&Z GmbH den Durchführungsweg festlegen. In Frage kommen hier eine Direktzusage, eine pauschaldotierte U-Kasse und eine Direktversicherung. Können Sie kurz die unterschiedlichen Ansätze in der Handelsbilanz erläutern?
  - (ii) [2 Punkte] Nach reiflicher Überlegung hat sich die Gesellschaft für eine Direktzusage entschieden und erteilt die Zusage zum 01.06.2025. Welche Bewertungen nehmen Sie zum Stichtag 30.06.2025 vor?
  - (iii) [2 Punkte] Bei der Durchsicht der Unterlagen stellen Sie fest, dass die Gesellschaft eine versicherungsgebundene Zusage erteilt hat. Die Versicherungen werden an die Mitarbeiterinnen verpfändet und die erste Prämie an die Versicherungsgesellschaft hat die Gesellschaft bereits gezahlt. Ändert sich dadurch die Bewertung?
  - (iv) [2 Punkte] Kurz nach der Fertigstellung der Gutachten stellt der Wirtschaftsprüfer fest, dass die Verpfändungsvereinbarungen erst nach dem Bilanzstichtag unterschrieben wurden. Ändert sich hierdurch die Bewertung bzw. der Bilanzansatz?
- (c) [3 Punkte] Die A&Z GmbH möchte nun noch eine Pensionsverpflichtung von einer Schwestergesellschaft gegen Entgelt übernehmen. Es soll der HGB-Wert übertragen werden. Allerdings rechnet die abgebende Gesellschaft mit einem niedrigeren Rechnungszins (10-jährige Duration statt 15-jährige Duration) als die A&Z GmbH. Was muss die A&Z GmbH zum nächsten Bilanzstichtag beachten?

---

(d) *[9 Punkte]*

- (i) *[3 Punkte]* Erläutern Sie kurz, was im Zusammenhang mit dem Rechnungslegungshinweis IDW RH FAB 1.021 unter den Begriffen Aktiv- und Passivprimat und unter Deckungskapitalverfahren zu verstehen ist.
- (ii) *[3 Punkte]* Entsteht durch die Erstanwendung des IDW RH FAB 1.021 in jedem Fall bilanzieller Aufwand?
- (iii) *[3 Punkte]* Eine GmbH führt ihre betriebliche Altersversorgung über eine rückgedeckte Unterstützungskasse durch. Die Versorgungsregelung sieht eine monatliche Rentenzahlung vor, die Rückdeckungsversicherung leistet im Endalter eine einmalige Kapitalzahlung. Ist hier der Rechnungslegungshinweis IDW RH FAB 1.021 anzuwenden? Ändert sich etwas an Ihrer Aussage, wenn die Versorgungsregelung auch ein Kapitalwahlrecht einräumt?

---

**Aufgabe 2** [Deckungsvermögen und Pensionsrückstellungen nach HGB] [30 Punkte]

Für die folgende Aufgabe spielen neben den Vorschriften für Deckungsvermögen auch die Regelungen für mittelbare Zusagen, für wertpapier- und versicherungsgebundene Zusagen sowie für rückgedeckte Zusagen eine Rolle.

Nicht alle angegebenen Zahlen oder Informationen werden für die Lösung benötigt.

*Achtung: Für die Beantwortung der Fragen kommt es hier (anders als bei den anderen Aufgaben) nur auf das jeweils richtige Ergebnis an. Begründung oder Rechenweg sind in dieser Aufgabe ausnahmsweise nicht erforderlich. Werden mehrere mögliche Ergebnisse genannt, wird die Teilaufgabe nicht gewertet, auch wenn das richtige Ergebnis darunter ist.*

- (a) [18 Punkte] Wie hoch ist in den folgenden Fällen der Wert des Deckungsvermögens?
- (i) [3 Punkte] Zur Absicherung der unmittelbaren Pensionsverpflichtungen wurde ein CTA gegründet. Das CTA-Vermögen besteht aus Fondsanteilen mit einem Zeitwert von 100 T€. Die Anschaffungskosten betragen allerdings nur 80 T€. Darüber hinaus hat das CTA ein Bankguthaben von 5 T€.
  - (ii) [3 Punkte] Die Altersversorgung wird über einen Pensionsfonds durchgeführt. Das Pensionsfondsvermögen hat einen Zeitwert von 100 T€. Der notwendige Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtungen beträgt allerdings nur 95 T€.
  - (iii) [3 Punkte] Zur Absicherung der unmittelbaren Pensionsverpflichtungen wurden Rückdeckungsversicherungen verpfändet. Bei den Versicherungen handelt es sich um Kapitallebensversicherungen, während die Pensionszusagen ausschließlich Rentenleistungen vorsehen. Der Aktivwert der Versicherungen beträgt 100 T€, der Rückkaufswert 95 T€. Der notwendige Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtungen beträgt nur 90 T€.
  - (iv) [3 Punkte] Für eine unmittelbare, wertpapiergebundene Versorgungszusage wurden für 100 T€ Fondsanteile gekauft. Der Kurswert am Bilanzstichtag beträgt 110 T€. In den ersten zwei Wochen nach dem Bilanzstichtag, noch vor Aufstellung des Jahresabschlusses, ist der Zeitwert aber auf 80 T€ gesunken. Die Hälfte der Fondsanteile liegen im CTA, die andere Hälfte wurde an die Versorgungsberechtigten verpfändet.
  - (v) [3 Punkte] Zur Absicherung der unmittelbaren Pensionsverpflichtungen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden Immobilien auf ein CTA übertragen. Es handelt sich um mehrere vollständig vermietete Ärztehäuser. Die Anschaffungskosten betragen 15 Mio. €, die Bemessungsgröße für die Grundsteuer beträgt 18 Mio. €. Ein aktuelles Wertgutachten weist einen Wert der Immobilien von insgesamt 20 Mio. € aus.

- 
- (vi) *[3 Punkte]* Das CTA zur Absicherung der unmittelbaren Pensionsverpflichtungen enthält eine betriebsnotwendige Fabrikanlage mit einem Wert von 10 Mio. € und ein nicht betriebsnotwendiges Bürogebäude mit einem Wert von 3 Mio. €. Am Bilanzstichtag wird das Bürogebäude von einer Silvesterrakete getroffen und brennt noch vor Mitternacht teilweise nieder. Der Wert sinkt dadurch auf 1 Mio. €. Das Unternehmen erfährt davon aber erst nach dem Bilanzstichtag.
- (b) *[12 Punkte]* Wie hoch sind in den folgenden Fällen die in der Bilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellungen?
- (i) *[4 Punkte]* Der Durchführungsweg wird zum Ende des Geschäftsjahres von der Direktzusage zur Unterstützungskasse gewechselt. Der notwendige Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtungen beträgt am Bilanzstichtag 200 T€, zum Ende des Vorjahres waren es nur 170 T€. Da es sich bei den Versorgungsberechtigten überwiegend um Aktive handelt, beträgt die Dotierung aus steuerlichen Gründen nur 50 T€. Das Unternehmen bildet nur die unbedingt erforderliche Rückstellung.
- (ii) *[4 Punkte]* Das Unternehmen führt die betriebliche Altersversorgung über eine rückgedeckte Unterstützungskasse durch. Die Alters- und Hinterbliebenenleistungen sind kongruent rückgedeckt, für Invaliditätsleistungen besteht dagegen keine Rückdeckung. Der Wert der Lebensversicherungen in der Unterstützungskasse beträgt 500 T€. Zusätzlich gibt es freies Kassenvermögen von 20 T€. Der notwendige Erfüllungsbetrag beträgt für die Altersleistungen 350 T€, für die Hinterbliebenenleistungen 100 T€ und für die Invaliditätsleistungen 60 T€. Das Unternehmen bilanziert die Pensionsrückstellungen in voller Höhe.
- (iii) *[4 Punkte]* Einer versorgungsberechtigten Person wurde das letzte Jahresgehalt als Alterskapital zugesagt. Derzeit beträgt das Jahresgehalt 100 T€. Der notwendige Erfüllungsbetrag beträgt bei einem Zins von 2 % und einer Gehaltsdynamik von 3 % genau 105 T€. Zur Absicherung dieser Zusage wurden Fondsanteile mit Anschaffungskosten von 100 T€ in ein CTA übertragen. Der Zeitwert der Fondsanteile beträgt am Bilanzstichtag nur noch 95 T€. Das Unternehmen rechnet aber mit einer Fondsrendite von 4 %, so dass der erwartete Fondswert und das erwartete Alterskapital bei Erreichen der Altersgrenze voraussichtlich gleich hoch sein werden.

---

### **Aufgabe 3 [Steuerrecht – Direktzusage] [30 Punkte]**

Bearbeitungshinweise:

Die nachfolgenden 4 Teilaufgaben innerhalb der Aufgabe 3 sind voneinander unabhängig. Bitte denken Sie daran, Ihre Antworten mit den entsprechenden Fundstellen im Gesetz, den Richtlinien, BMF-Schreiben, Urteilen, etc. zu untermauern, sofern es solche Fundstellen zur Thematik gibt. Bei Gesetz und Richtlinie (diese stehen Ihnen in der Klausur zur Verfügung) ist eine genaue Angabe erforderlich. Bei BMF-Schreiben, Urteilen, etc. reicht es aus, wenn Sie darlegen, ob es sich um die Auffassung der Finanzverwaltung oder der Gerichte handelt.

(a) [6 Punkte]

Die Ansprüche aus einer Direktzusage der (aktiven) Angestellten von Werk A der Y-GmbH wurden aufgrund eines Fehlers der Personalabteilung (der Personenbestand wurde dem versicherungsmathematischen Gutachter versehentlich nicht mitgeteilt) nicht in der Pensionsrückstellung berücksichtigt. Man stellt sich nun die Frage, welche Konsequenzen das nach sich zieht und wie damit zukünftig umzugehen ist.

- (i) [2 Punkte] Erläutern Sie, was man unter dem „Nachholverbot“ versteht und woraus es hergeleitet wird.
- (ii) [4 Punkte] Gibt es ggf. gesetzliche Ausnahmen vom Nachholverbot bzw. bestehen Zeitpunkte, zu denen die Fehlbeträge aufgeholt werden können? Bestehen in diesem Zusammenhang ggf. steuerliche Wahlrechte?

(b) [10 Punkte]

Der Geschäftsführer der X-GmbH möchte eine arbeitgeberfinanzierte Direktzusage in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage einführen. Deren Merkmale sollen sein:

- gehaltsabhängige Beiträge werden jährlich mittels einer Transformationstabelle in Versorgungsbausteine umgewandelt;
- die Summe der Versorgungsbausteine stellt das im Versorgungsfall zur Verfügung stehende Versorgungskapital dar.

Der Geschäftsführer der X-GmbH stellt Ihnen in dem Kontext ein paar Fragen. Diese sind voneinander unabhängig beantwortbar!

- (i) [2 Punkte] Es soll auf jeden Fall lebenslange (Alters-) Rentenleistungen geben. Der Geschäftsführer der X-GmbH ist der Meinung, dass seine (ehemaligen) Mitarbeiter aufgrund der vielen Benefits, die das Unternehmen gewährt, mindestens 85 Jahre alt werden. Dies möchte er auf jeden Fall in der Pensionsrückstellung berücksichtigt wissen.

Nehmen Sie zu dem Wunsch des Geschäftsführers Stellung.

- (ii) [2 Punkte] Um das Langlebighkeitsrisiko nicht unternehmensseitig tragen zu müssen, soll das Versorgungskapital zum Versorgungszeitpunkt in eine Rückdeckungsversicherung einbezahlt werden. Deren Leistungen werden dann von der Versicherung an das Unternehmen und vom Unternehmen an die Rentner ausbezahlt. Die Zusage enthält hierzu folgende Klausel: „Das Versorgungskapital wird bei Eintritt des Versorgungsfalls Alter in eine Rentenpolice (gegen Einmalbeitrag) bei der XY-Lebensversicherungs AG einbezahlt. Die Höhe der Rente bestimmt sich nach dem bei Renteneintritt gültigen Tarif für solche Versicherungen bei der XY-Lebensversicherungs AG.“

Wie beurteilen Sie diese Klausel aus steuerlicher Sicht?

- (iii) [2 Punkte] Sachverhalt siehe b (ii)). Ein Mitarbeiter der Personalabteilung mit bAV-Kenntnissen meint, es wäre steuerlich unzulässig eine Rückdeckungsversicherung gegen Einmalbeitrag unmittelbar im Versorgungsfall abzuschließen. Vielmehr erfordere ein Betriebsausgabenabzug stets gleichbleibende oder steigende Prämien über die gesamte Anwartschaftszeit.

Nehmen Sie zu der Aussage des Mitarbeiters der Personalabteilung Stellung.

- (iv) [2 Punkte] Die Bemessungsgrundlage zur Bestimmung des Beitrags (Jahresfixeinkommen) und der Beitragssatz (2%) sollen nach Ansicht des Geschäftsführers fest in der Zusage verankert werden. Den in die Transformationstabelle eingehenden Zinssatz will der Geschäftsführer jedoch jedes Jahr eigenständig neu festlegen; er soll jedoch nicht negativ werden können.

Was bedeutet der Wunsch des Geschäftsführers für die steuerbilanzielle Rückstellungsbildung?

- (v) [2 Punkte] Bei der X-GmbH steigen die Fixgehälter – die ja bekanntlich die Bemessungsgrundlage für den bAV-Beitrag darstellen – in der Regel enorm. Die Steigerungen sind jedoch nicht garantiert oder festgeschrieben. Der Geschäftsführer fragt Sie, ob man denn diese zukünftigen Steigerungen auch bei der Rückstellung berücksichtigen dürfe. Es müsse doch möglich sein, zumindest die durchschnittliche Steigerung der letzten 3 Jahre bei der Berechnung der zukünftigen Beiträge zu berücksichtigen.

Nehmen Sie zur Auffassung des Geschäftsführers Stellung.

- (c) [8 Punkte] Arbeitnehmer A wechselt mit Wirkung zum 1.1.2025 von Konzerngesellschaft T1 GmbH zur Schwestergesellschaft T2 GmbH. T2 übernimmt die Direktzusage, die T1 A erteilt hatte, gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG.

---

Folgende Werte sind bekannt (Werte bitte als gegeben hinnehmen und nicht deren Sinnhaftigkeit hinterfragen):

- Zahlbetrag (am 1.1.2025) von T1 an T2 für die Übernahme: 100.000 Euro;
- Teilwert gem. § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG zum 31.12.2024: 60.000 Euro;
- Anwartschaftsbarwert gem. § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG zum 31.12.2024:
  - Fall 1): 120.000 Euro;
  - Fall 2): 90.000 Euro.

Welche Folgen ergeben sich bei T1 und T2?

Im Fall 2) könnte ein Thema strittig sein. Beschreiben Sie die Streitfrage.

*Lösungshinweis: Die Fallunterscheidung ist nur für T2 relevant. Sie müssen für T2 keinen expliziten Wert für die Rückstellung zum 31.12.2025 bestimmen.*

- (d) *[6 Punkte]* Der Personalleiter der X-AG schwärmt dem Finanzvorstand vor, dass eine „moderne“ fondsakzessorische beitragsorientierte Leistungszusage eingeführt worden sei. Handelsbilanziell erfolge eine Bewertung als „wertpapiergebundene Zusage“ (§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB) und weil die Fondsanteile vom firmeneigenen CTA gehalten würden, ergäbe sich gar kein Bilanzausweis. Die Abteilungsleiterin der Steuerabteilung stuft die Zusage allerdings als „nicht steuereffizient“ ein und die angesprochene Saldierung gäbe es in der Steuerbilanz auch nicht.

Nehmen Sie zu den beiden Aussagen der Steuerabteilungsleiterin Stellung.

---

**Aufgabe 4** [Steuerrecht – Einführung in das Steuerrecht der bAV/ Unterstützungskasse]  
[30 Punkte]

Bearbeitungshinweise:

Die nachfolgenden Teilaufgaben (a) und (b) innerhalb der Aufgabe 4 sind voneinander unabhängig. Bitte denken Sie daran, Ihre Antworten mit den entsprechenden Fundstellen im Gesetz, Richtlinien, BMF-Schreiben, Urteilen, etc. zu untermauern, sofern es solche Fundstellen zur Thematik gibt. Bei Gesetz und Richtlinie (diese stehen Ihnen in der Klausur zur Verfügung) ist eine genaue Angabe erforderlich. Bei BMF-Schreiben, Urteilen, etc. reicht es aus, wenn Sie darlegen, ob es sich um die Auffassung der Finanzverwaltung oder der Gerichte handelt.

- (a) [11 Punkte] Das Unternehmen A möchte den Mitarbeitern Entgeltumwandlung über eine Unterstützungskasse anbieten. Dabei wendet man sich mit folgenden Fragen an Sie:

- (i) [3 Punkte] Die Mitarbeiter sollen neben laufendem Entgelt auch Entgelt aus der Einmalzahlung in Form des Urlaubsgeldes wandeln können. Das Urlaubsgeld wird bisher jedoch mit dem Junigehalt ausgezahlt.

Könnte dies im Zusammenhang mit den steuerlichen Vorgaben zur Anerkennung der Entgeltumwandlung in der praktischen Umsetzung eventuell zu Problemen führen? Bitte erläutern Sie ihre Antwort.

- (ii) [2 Punkte] Die Jubiläumszuwendung des Unternehmens wird als Vomhundertsatz des ausgezahlten Gehalts bemessen. Das Unternehmen befürchtet, dass dadurch Mitarbeiter, die Entgeltumwandlung betreiben, benachteiligt werden und daher von der Teilnahme an der angebotenen Entgeltumwandlung Abstand nehmen könnten. Zur Vermeidung plant man daher ein Schattengehalt (Gehalt ohne Umwandlung) für die Bemessung der Jubiläumszuwendung weiterzuführen.

Könnte dies im Hinblick auf die steuerliche Anerkennung der Entgeltumwandlung problematisch sein?

- (iii) [3 Punkte] Welche steuerlichen Konsequenzen hat es mit Blick auf das Erfordernis grundsätzlich gleichbleibender oder steigender Beiträge bei der versicherungsrückgedeckten Unterstützungskasse, wenn anfallende Gewinnbeträge mit den zu zahlenden Prämien verrechnet werden?

- (iv) [3 Punkte] Das Unternehmen hat gehört, dass eine betriebsausgabenwirksame Finanzierung für Leistungsanwärter bei der rückgedeckten Unterstützungskasse grundsätzlich erst ab Vollendung eines bestimmten, vom Zeitpunkt der Erteilung der Zusage abhängigen Mindestalters, möglich ist. Aber auch, dass dieses Erfordernis entfällt, wenn die Leistungsanwartschaft bereits unverfallbar geworden ist.

Wissen möchte es nun, ob dabei eine gesetzliche Unverfallbarkeit erforderlich ist oder bereits die Einräumung einer vertraglichen Unverfallbarkeit als ausreichend anerkannt wird. Sollte eine rein vertragliche Unverfallbarkeit ausreichen, stellt man sich weiterhin die Frage, ob diese in einer gewissen Mindesthöhe eingeräumt werden muss?

(b) [19 Punkte] Das Unternehmen B möchte seine betriebliche Altersversorgung zukünftig gerne über eine pauschaldotierte Unterstützungskasse durchführen. Man hat sich bereits mit den Vorschriften zur Unterstützungskasse, hier auch § 4d EStG und der Tabelle in der Anlage I zu § 4d, beschäftigt. Hierbei stellen sich aber noch die folgenden Fragen.

(i) [3 Punkte] Man hat davon gehört, dass die als Betriebsausgaben abziehbaren Zuwendungen bei der pauschaldotierten Unterstützungskasse durch § 4d EStG stark begrenzt sind.

Daher möchte man wissen, ob Verwaltungskosten, die man als Trägerunternehmen der Unterstützungskasse zur Abwicklung ihrer Tätigkeit zahlt, unter den Zuwendungsbegriff fallen oder nicht. Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und definieren dabei auch den Begriff der Zuwendungen im Sinne des § 4d EStG.

(ii) [4 Punkte] Die Regelungen zur Abzugsfähigkeit der Zuwendungen als Betriebsausgabe unterscheiden zwischen Unterstützungskassen, die lebenslänglich laufende Leistungen gewähren und Kassen, die nicht lebenslänglich laufende Leistungen gewähren.

- Bitte definieren Sie den Begriff der lebenslänglich laufenden Leistungen.
- Welcher Kategorie (lebenslänglich laufende Leistungen oder nicht lebenslänglich laufende Leistungen) sind eine Kapitalleistung und die Konstellation einer Witwenrente, die bei Wiederverheiratung entfällt, jeweils zuzuordnen?

(iii) [2 Punkte] Muss die Tabelle in der Anlage I zu § 4d EStG zwingend zur Anwendung kommen oder kann man das erforderliche Deckungskapital nicht besser versicherungsmathematisch bestimmen?

(iv) [3 Punkte] Man ist sichtlich irritiert darüber, dass für Männer, obwohl diese statistisch gesehen eine geringere Lebenserwartung haben als Frauen, in der Tabelle in Anlage I zu § 4d EStG im höheren Alter teils höhere Faktoren zur Anwendung kommen als für die Frauen.

Was können Sie dem Unternehmen hierzu sagen?

(v) [3 Punkte] Könnte das Deckungskapital für einen Leistungsempfänger ggf. auch in Teilbeträgen, verteilt über mehrere Wirtschaftsjahre, zugewendet werden? Wenn ja, welcher Altersfaktor aus der Tabelle wäre dann bei der jeweiligen Zuwendung heranzuziehen?

- (vi) *[4 Punkte]* Man hat gehört, dass das Gesetz hinsichtlich der Bestimmung der abzugsfähigen Jahreszuwendungen zum Reservepolster zwei alternative Berechnungsmöglichkeiten eröffnet.

Zeigen Sie bitte kurz auf, woran diese jeweils anknüpfen. Diesbezüglich möchte man auch wissen, ob und wie lange man an eine einmal getroffene Wahl gebunden ist.

---

**Aufgabe 5 [Bilanzierung nach IAS 19] [30 Punkte]**

(a) [14 Punkte] **Planklassifizierung:**

Geben Sie zu den folgenden Fallgestaltungen jeweils an, ob es sich um einen defined benefit plan (dbp) oder um einen defined contribution plan (dcp) handelt. Sofern ein dbp vorliegt, nennen Sie jeweils mindestens ein hier nicht erfülltes Kriterium für dcp. Die arbeitsrechtliche Subsidiärhaftung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG stellt dabei laut IVS-Richtlinie zu IAS 19 allein kein Ausschlusskriterium für eine Klassifizierung als dcp dar.

- (i) [2 Punkte] Das Vermögen eines Pensionsfonds in einem nicht-versicherungsförmigen Tarif erfüllt alle Anforderungen von IAS 19.8 an Planvermögen.
- (ii) [2 Punkte] Ein versicherungsförmiger Pensionsfondstarif nimmt keine Neuzugänge mehr auf.
- (iii) [2 Punkte] Eine Direktversicherung mit unwiderruflichem Bezugsrecht zahlt die Hälfte der Überschüsse als Direktgutschrift an den Arbeitgeber, weil dieser auch die Hälfte der Beiträge zahlt.
- (iv) [2 Punkte] Eine Direktversicherung mit unwiderruflichem Bezugsrecht gewährt grundsätzlich Kapitalleistungen, aber enthält auch eine Rentenoption.
- (v) [2 Punkte] Eine pauschaldotierte Unterstützungskasse hat in ihrer Satzung bestimmt, dass sie vom Trägerunternehmen genutzte Immobilien erwerben darf.
- (vi) [2 Punkte] Bei einer bisher zu Recht als dcp klassifizierten Pensionskassenzusage gehen die Mitarbeitenden im Rahmen eines Betriebsübergangs auf einen neuen Arbeitgeber über. Dieser erteilt nun zusätzlich eine Direktzusage, bei der die Leistungen aus der Pensionskasse zu einem Drittel angerechnet werden. Wie ist der nicht angerechnete Teil der Pensionskassenleistungen zu klassifizieren?
- (vii) [2 Punkte] Bei einer bisher zu Recht als dcp klassifizierten arbeitgeberfinanzierten Pensionskassenzusage trägt künftig jeder Mitarbeitende 20 % der Beiträge, höchstens aber € 500 p.a.

(b) [16 Punkte] **Multiple Choice:**

Geben Sie ohne Begründungen zu jeder arabischen Ziffer an, ob die Aussage richtig (r) oder falsch (f) ist. Der mit den kleinen römischen Ziffern gegliederte Aussagenblock ((i), (ii), (iii), (iv)) muss für eine Punktvergabe jeweils vollständig und korrekt gelöst werden.

- 
- (i) *[4 Punkte]* Zur Sicherung einer arbeitnehmerfinanzierten Direktzusage wurden Vermögensgegenstände als Treugut in eine Treuhandkonstruktion (CTA) eingebracht.
- (1) Es liegt kein Planvermögen vor, wenn der Treuhänder die Erträge aus dem Treugut stets an den Treugeber abführen muss.
  - (2) Es liegt Planvermögen vor, wenn der Treuhänder nur die außerplanmäßigen Erträge aus dem Treugut an den Treugeber abführen darf.
  - (3) Es liegt kein Planvermögen vor, wenn das Treugut ausschließlich aus Immobilien besteht.
  - (4) Es liegt kein Planvermögen vor, wenn die Vorstände des CTA-Vereins beim Treugeber als leitende Mitarbeitende beschäftigt sind.
- (ii) *[4 Punkte]* Ein Unternehmen gewährt eine endgehaltsabhängige Direktzusage, die ausschließlich Kapitalleistungen in Euro vorsieht. Bezüglich der Grundsätze für die Festlegung der zugehörigen Rechnungsannahmen bestehen folgende Ansichten.
- (1) Eine Gehaltsdynamik muss angesetzt werden, obwohl der nächste Tarifabschluss erst in zwei Jahren stattfindet.
  - (2) Eine Rentendynamik muss hier angesetzt werden, auch wenn es zum Bilanzstichtag nur Anwärter gibt.
  - (3) Zur Ermittlung des Diskontierungszinssatzes dürfen nur auf Euro lautende high quality corporate bonds herangezogen werden.
  - (4) Bei der Auswertung der high quality corporate bonds darf man sich auf die Anleihen von Unternehmen beschränken, die zur gleichen Branche wie das bilanzierende Unternehmen gehören.
- (iii) *[4 Punkte]* Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 liegt bei einer Pensionskassenzusage der fair value des Planvermögens erstmals um TEUR 800 oberhalb der DBO. Der economic benefit für den Arbeitgeber beträgt TEUR 300.
- (1) Es ist eine Vermögenswertbegrenzung (asset ceiling) vorzunehmen, in dessen Folge nur ein Betrag in Höhe von TEUR 500 aktiviert werden darf.
  - (2) Der Arbeitgeber darf sich den aktivierungsfähigen Teil der Überdeckung von der Pensionskasse im folgenden Geschäftsjahr stets auszahlen lassen.
  - (3) Es besteht ein Wahlrecht, ob der nicht aktivierungsfähige Teil der Überdeckung zu Lasten des Personalaufwands oder zu Lasten des Zinsergebnisses ausgebucht werden kann.
  - (4) Für das asset ceiling ist eine eigene Überleitungsrechnung im Anhang erforderlich.

- (iv) [4 Punkte] Welche Aussagen gelten für Planvermögen nach IAS 19.8?
- (1) Wenn bei Direktzusagen Planvermögen vorliegt, liegt nicht zwingend auch handelsrechtliches Deckungsvermögen vor.
  - (2) Wenn bei Pensionsfondszusagen Planvermögen vorliegt, muss der Tarif eine Nachschussverpflichtung ausschließen.
  - (3) Wenn bei einer über eine rückgedeckte Unterstützungskasse durchgeführten Zusage im IFRS-Abschluss Planvermögen angesetzt wird, muss sie ein defined benefit plan sein.
  - (4) Für die Frage, ob bei einer Pensionskassenzusage Planvermögen vorliegt, ist es unerheblich, ob handelsrechtlich ein Fehlbetrag vorliegt.

**Aufgabe 6 [Überleitung nach IAS 19] [30 Punkte]**

Der Vorstand der Zahlenzauber AG hat eine Pensionszusage, die vollständig durch Planvermögen (Treuhandmodell) gedeckt ist. Etwaige Überdeckungen im Planvermögen können vollständig vom Unternehmen nutzbar gemacht werden. Das Gutachten zum 31.12.2024 (Rechnungszins 3%) zeigt die folgende Vorschau für das Geschäftsjahr 2025:

Werte in TEUR	DBO	Plan Assets	DBL
Opening balance 01.01.2025	1.000	1.000	0
Current service cost	120		120
Net interest	30	30	0
Closing balance 31.12.2025	1.150	1.030	120

**Bitte geben Sie für die folgenden Szenarien die Überleitungen für das Geschäftsjahr 2025 im beigefügten Lösungsbogen an.** Es kommt hierbei nur auf die richtigen Zahlen an, der Rechenweg braucht nicht angegeben zu werden.

Bitte runden Sie die Ergebnisse **kaufmännisch auf volle TEUR**. Ein Wert von weniger als 0,5 TEUR kann vernachlässigt (also als 0 oder gar nicht angegeben) werden.

(a) [6 Punkte] Szenario 1

Zum Jahresende weist das Gutachten folgende Werte per 31.12.2025 auf:

DBO mit Jahresendprämissen: 1.100 TEUR  
 DBO mit altem Zins und neuer Biometrie: 1.250 TEUR  
 DBO mit Vorjahresprämissen: 1.200 TEUR

Planvermögen zum Jahresende: 1.100 TEUR  
 Dotierung zum Jahresende: 150 TEUR

(b) [6 Punkte] Szenario 2

Mit Wirkung zum 30.06. erhält der Vorstand eine Verbesserung der Zusage. Gemäß Gutachten beläuft sich die DBO zum 30.06.2025 vor Änderung auf 1.075 TEUR und nach Änderung auf 1.615 TEUR. Die Bewertungsannahmen sind im Vergleich zum Jahresanfang unverändert. Aufgrund der Änderung der Zusage sind die Aufwandspositionen im gleichen Verhältnis anzupassen wie sich die DBO verändert hat.

Im Übrigen sind dem Gutachten die folgenden Werte zum 31.12.2025 zu entnehmen:

DBO: 1.800 TEUR (Bewertungsannahmen sind unverändert im Vgl. zum 01.01.2025)

Planvermögen zum Jahresende: 1.800 TEUR  
 Dotierung zum Jahresende: 650 TEUR

(c) [6 Punkte] Szenario 3

Im Rahmen der Vorbereitungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wird im Dezember festgestellt, dass die Vorstandszusage so nicht mehr finanzierbar ist und nur eine Kürzung die Insolvenz des Unternehmens abwenden kann. Der Vorstand verzichtet in diesem Zusammenhang mit Wirkung zum 31.12.2025 auf ein Drittel der bereits erdienten Anwartschaft und vollständig auf künftig zu erdienende Anwartschaftszuwächse.

Dem Gutachten zum Jahresende sind die folgenden Werte zum 31.12.2025 zu entnehmen:

DBO mit Vorjahresprämien nach Kürzung: 800 TEUR

DBO mit Jahresendprämien (neuer Zins): 850 TEUR

Planvermögen zum Jahresende: 950 TEUR

(d) [6 Punkte] Szenario 4

Im März verstirbt der Vorstand und hinterlässt eine Ehefrau, die ab dem 01.04.2025 eine Witwenrente von 5 TEUR pro Monat erhält. Zu diesem Zeitpunkt hätte die DBO für die Verpflichtung gegenüber dem Vorstand 1.050 TEUR betragen. Mit dem Übergang auf die hinterbliebene Ehefrau steigt die DBO auf 1.500 TEUR an. Der laufende Dienstzeitaufwand wird monatlich zu 1/12 des Jahreswertes gebucht, ab April entfällt die Buchung entsprechend. Die Interest Cost werden unverändert weitergebucht. Zum Jahresende werden die gezahlten Renten in voller Höhe dem Planvermögen entnommen.

Dem Gutachten zum Jahresende sind die folgenden Werte zum 31.12.2025 zu entnehmen:

DBO mit Vorjahresprämien: 1.500 TEUR

DBO mit Jahresendprämien (Änderung Zins): 1.550 TEUR

Planvermögen zum Jahresende: 1.000 TEUR

(e) [6 Punkte] Szenario 5

Im September verlässt der Vorstand das Unternehmen unter Aufrechterhaltung der erdienten Anwartschaft. Im Rahmen der Aufhebungsvereinbarung wird festgelegt, dass die künftigen Rentenzahlungen nicht angepasst werden. Bisher war eine Anpassung gemäß Veränderung des Verbrauchpreisindex vereinbart und entsprechend in der Bewertung berücksichtigt. Der laufende Dienstzeitaufwand wird monatlich zu 1/12 des Jahreswertes gebucht, ab Oktober entfällt die Buchung entsprechend. Die Interest Cost werden unverändert weitergebucht.

Dem Gutachten zum Jahresende sind die folgenden Werte zum 31.12.2025 zu entnehmen:

DBO mit Vorjahresprämissen: 1.000 TEUR

DBO mit Jahresendprämissen (Änderung Rententrend): 850 TEUR

Planvermögen zum Jahresende: 900 TEUR

Zudem wird im Gutachten ausgeführt, dass die Änderung des Rententrends auch mit Wertstellung zum 30.09. zum o.g. Effekt führt, da sich die übrigen Parameter auch unterjährig nicht verändert hatten.

**Musterlösung zur schriftlichen Prüfung im Fach**

**Pensionen 3**

gemäß Prüfungsordnung 5  
der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

am 24. Mai 2025

---

**Aufgabe 1 [Unmittelbare und mittelbare Verpflichtungen im HGB-Abschluss] [30 Punkte]**

(a) [6 Punkte] Jahresabschluss

(i) [3 Punkte] Ohne die Vereinfachungsregelung für KMU sind es die folgenden Bestandteile bei einer GmbH:

- Bilanz; Beispiele aus der bAV: Pensionsrückstellungen, Jubiläumsrückstellungen, aber auch Deckungsvermögen sind in die Bilanz aufzunehmen.
- Gewinn- und Verlustrechnung; Beispiele aus der bAV: Rentenzahlungen, Aufwendungen für Altersversorgung sind Bestandteile der GuV.
- Anhang; Beispiele aus der bAV: Unterschiedsbetrag 7-Jahresdurchschnittszins und 10-Jahresdurchschnittszins für Pensionsverpflichtungen, Bewertungsverfahren für Pensionsverpflichtungen sind Angaben im Anhang.

(ii) [3 Punkte] Das strenge Niederstwertprinzip findet Anwendung beim Umlaufvermögen und fordert die Abschreibung auf einen niedrigeren Wert, wenn der Börsen- oder Marktwert bzw. der beizulegende Wert zum Stichtag unterhalb der Anschaffungskosten liegt. Das gemilderte Niederstwertprinzip gilt für das Anlagevermögen und fordert Abschreibungen auf einen niedrigeren, beizulegenden Wert, wenn die Wertminderung dauerhaft ist. Bei Finanzanlagen kann man auch bei einer vorübergehenden Wertminderung eine Abschreibung vornehmen.

Eine Ausnahme ist die Bilanzierung von Deckungsvermögen mit dem Zeitwert gemäß § 246 Abs. 2 HGB

(b) [12 Punkte] Durchführungswege & Direktzusage

(i) [6 Punkte]

Direktzusage: Bilanzierung des notwendigen Erfüllungsbetrages auf der Passivseite nach § 253 HGB unter Berücksichtigung des Marktzinses der vergangenen 10 Geschäftsjahren. Außerdem sind Rententrend, Gehaltstrend und Fluktuation bestmöglich zu schätzen. Das Bewertungsverfahren ist nicht vorgeschrieben. Es besteht Passivierungspflicht.

Pauschaldotierte U-Kasse: Es handelt sich um eine mittelbare Verpflichtung, daher besteht ein Passivierungswahlrecht für die Gesellschaft. Wenn sie auf eine Bilanzierung des notwendigen Erfüllungsbetrages verzichtet, muss die nicht ausgewiesene Verpflichtung im Anhang ausgewiesen werden. Die Anhan-

gangabe ergibt sich aus der Differenz dem Verpflichtungswert (analog Direktzusage) und dem Kassenvermögen zu Veräußerungswerten. In der Regel besteht eine Unterdeckung, da die Dotierungsmöglichkeiten der pauschaldotierten U-Kasse eingeschränkt sind.

Direktversicherung: Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine mittelbare Verpflichtung, es besteht also auch hier ein Passivierungswahlrecht. Da die Dotierung in aller Regel ausreichend ist, besteht nur selten eine Unterdeckung, allerdings kann es zur Bilanzierung von nicht abgedeckten Leistungen kommen. Ermittlung der Unterdeckung möglich durch die Brutto- oder Nettomethode

- (ii) *[2 Punkte]* Da die Zusage zum Bilanzstichtag bereits bestanden hat, ist sie zum Bilanzstichtag 30.06.2025 erstmals zu bilanzieren. Da es sich um eine Direktzusage handelt, muss aktuell noch die Bewertung mit dem 10-Jahres-Durchschnittszins und dem 7-Jahres-Durchschnittszins erfolgen.
  - (iii) *[2 Punkte]* Aufgrund der Versicherungsbindung kann eine explizite Bewertung der Verpflichtungen entfallen; die Verpflichtungen werden wie wertpapiergebundene Zusagen behandelt. Durch die Verpfändung sind die Voraussetzungen geschaffen, dass die Versicherungsverträge als Deckungsvermögen anerkannt werden. Daher können die Verpflichtungen gleich dem Aktivwert der Versicherung gesetzt werden und eine Saldierung der Werte erfolgen.
  - (iv) *[2 Punkte]* Es kann zumindest von einer Bewertungseinheit gemäß § 254 HGB ausgegangen werden. Die Bewertung ist grundsätzlich nicht anzupassen, es gilt weiterhin Zeitwert (Wert des Vermögens) = Verpflichtungswert. Es kann aber keine Saldierung vorgenommen werden.
- (c) *[3 Punkte]* Bei der Übertragung der Verpflichtung handelt es sich um einen entgeltlichen Erwerb, der nach Tz. 104a von IDW RS HFA 30 zu keinem Zeitpunkt zu einem Erwerbsgewinn führen darf. Da die abgebende Gesellschaft mit einem niedrigeren Rechnungszins bewertet hat, ist damit zu rechnen, dass der Übertragungswert den Verpflichtungswert bei der A&Z GmbH zum nächsten Bilanzstichtag übersteigt und zu einem Erwerbsgewinn führen würde. Daher sollte die A&Z GmbH entweder – nach der vom IDW präferierten Lösung – den niedrigeren Rechnungszins fortführen oder – entsprechend den Vorstellungen der DAV – einen zusätzlichen Passivposten für den übersteigenden Betrag ausweisen.
- (d) *[9 Punkte]*
- (i) *[3 Punkte]*
- Aktivprimat: Für den kongruenten Teil der Pensionsverpflichtung wird der entsprechende Wert des kongruenten Teils der Rückdeckungsversicherung übernommen.

---

Passivprimat: Der Wert der kongruenten Pensionsverpflichtung wird für den entsprechenden kongruenten Teil der Rückdeckungsversicherung übernommen.

Deckungskapitalverfahren: Von der DAV entwickeltes Schätzverfahren, um eine Schätzung des Effekts der Anwendung des IDW RH FAB 1.021 zu ermöglichen. Dieses faktorbasierte Verfahren dient der Umschätzung des Verpflichtungswertes auf einen Versicherungswert unter Verwendung der erwartenden Gesamtverzinsung der Versicherung und Umrechnungsfaktoren für die Umschätzung der Biometrie.

- (ii) *[3 Punkte]* Nein, es entsteht nicht in allen Fällen ein bilanzieller Aufwand. Insbesondere bei alten Versicherungsverträgen mit hohen Garantiezinsen und Verwendung der Biometrie nach den DAV1994R-Tafeln kann es auch zu Erträgen kommen.
- (iii) *[3 Punkte]* Grundsätzlich ist der Rechnungslegungshinweis auch für mittelbare Verpflichtungen anzuwenden. Allerdings bestehen hier unterschiedliche Auszahlungsformen (Pensionsverpflichtung ist eine Rentenverpflichtung, Rückdeckungsversicherung zahlt ein Einmalkapital), daher sind die Zahlungsströme nicht als kongruent anzusehen.

Sieht die Pensionszusage dahingegen ein Kapitalwahlrecht vor, so sind hierzu in der Bilanzierung Annahmen zu treffen, mit welcher Wahrscheinlichkeit vom Kapitalwahl Gebrauch gemacht wird. Der Teil des Verpflichtungswertes, der auf die Auszahlungsform Kapital entfällt, unterliegt dann auch der Anwendung des IDW RH FAB 1.021 und ist mit dem Wert der Rückdeckungsversicherung zu vergleichen.

---

**Aufgabe 2** [Deckungsvermögen und Pensionsrückstellungen nach HGB] [30 Punkte]

(a) [18 Punkte] Deckungsvermögen

- (i) [3 Punkte] 105 T€. (Sowohl das Bankguthaben als auch die Fondsanteile stellen Deckungsvermögen dar. Maßgeblich ist der Zeitwert, nicht die Anschaffungskosten.)
- (ii) [3 Punkte] 0 T€. (Pensionsfondsvermögen ist kein Vermögen des bilanzierenden Unternehmens und somit kein Deckungsvermögen. Stattdessen gelten die Regeln für mittelbare Verpflichtungen.)
- (iii) [3 Punkte] 100 T€. (Die Versicherungen sind nicht kongruent, daher greift IDW RH FAB 1.021 nicht. Maßgeblich für den Wert des Deckungsvermögens ist also der Aktivwert. Dass der Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtungen darunter liegt, ist unerheblich.)
- (iv) [3 Punkte] 110 T€. (Sowohl verpfändete Fondsanteile als auch Fondsanteile im CTA sind Deckungsvermögen. Maßgeblich ist der Zeitwert am Bilanzstichtag, spätere Kursverluste sind unerheblich.)
- (v) [3 Punkte] 20 Mio. €. (Die Immobilien sind fremdvermietet, stellen also kein notwendiges Betriebsvermögen dar. Sie sind daher Deckungsvermögen. Für die Bewertung ist der Zeitwert lt. Gutachten maßgeblich.)
- (vi) [3 Punkte] 1 Mio. €. (Die betriebsnotwendige Fabrikhalle ist kein Deckungsvermögen. Das Bürogebäude stellt dagegen Deckungsvermögen dar, ist aber durch den Brand nur noch 1 Mio. € wert. Dass das Unternehmen erst im neuen Geschäftsjahr davon erfährt, ist unerheblich.)

(b) [12 Punkte] Pensionsrückstellungen

- (i) [4 Punkte] 150 T€. (Die Pensionsrückstellung darf nur insoweit aufgelöst werden, wie die Unterstützungskasse auch dotiert wird. Maßgeblich ist die bis zum Übertragungszeitpunkt fortgeschriebene Rückstellung.)
- (ii) [4 Punkte] 40 T€. (Da Alters- und Hinterbliebenenleistungen kongruent rückgedeckt sind, sind sie nach IDW RH FAB 1.021 gleich zu bewerten. Es brauchen also nur die Invaliditätsleistungen betrachtet zu werden, bei denen eine Unterdeckung von 40 T€ besteht.)
- (iii) [4 Punkte] 10 T€. (Die vermeintliche Kongruenz von Verpflichtung und Wert der Fondsanteile ist irrelevant. Es kommt nur auf die Differenz zwischen Erfüllungsbetrag der Verpflichtung und Zeitwert der Fondsanteile an.)

---

**Aufgabe 3 [Steuerrecht – Direktzusage] [30 Punkte]**

(a) [6 Punkte]

- (i) [2 Punkte] § 6a Abs. 4 S. 1 EStG regelt, wie hoch die jährliche Zuführung zur Rückstellung sein darf. Danach kann nur der Unterschiedsbetrag zwischen dem Teilwert der Pensionsverpflichtung am Anfang und am Ende des Wirtschaftsjahres zugeführt werden. Aus dieser Formulierung wird das so genannte Nachholverbot hergeleitet. Dieses besagt, dass - wenn eine eigentlich zulässige Zuführung ganz oder teilweise unterlassen wurde - der nicht ausgenutzte Zuführungsbetrag nicht in einem späteren Wirtschaftsjahr zugeführt bzw. nachgeholt werden, d. h. also nicht zusätzlich zu den dann zulässigen Zuführungen erfolgen darf.
- (ii) [4 Punkte] Als gesetzliche Ausnahme vom Nachholverbot sind die beiden Fälle geregelt, dass ein Arbeitnehmer aus dem Unternehmen unter Fortbestehen seines Pensionsanspruchs ausscheidet oder dass bei einem Arbeitnehmer der Versorgungsfall eintritt. In beiden Fällen kann die vorhandene Pensionsrückstellung auf den Barwert der künftigen Pensionsleistungen aufgefüllt werden (vgl. § 6a Abs. 4 S. 5 EStG). Rückstellungsfehlbeträge aus früheren Jahren können dabei nachgeholt werden. In diesen beiden Ausnahmefällen besteht des Weiteren ein Wahlrecht zur Geltendmachung im Erstjahr oder zur gleichmäßigen Verteilung des vollen Rückstellungsbetrages auf das Erstjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre (vgl. § 6a Abs. 4 S. 5 EStG).

(b) [10 Punkte]

- (i) [2 Punkte] § 6a Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 EStG: Bei der Berechnung des Teilwerts sind „die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden.“ Die Versicherungsmathematik arbeitet u.a. mit biometrischen Wahrscheinlichkeiten. D.h. die biologischen Ereignisse sind zu berücksichtigen. Dazu zählt auch die Erlebenswahrscheinlichkeit. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift hinsichtlich der Verwendung bestimmter biometrischer Rechnungsgrundlagen. Von der Finanzverwaltung anerkannt sind die sog. Heubeck-Richttafeln 2018 G. BMF v. 9.12.2011: Anerkennung unternehmensspezifischer (im Ausnahmefall) und modifizierter biometrischer Rechnungsgrundlagen (Nachweis erforderlich). Vgl. aber strenge Anforderungen des BMF-Schreibens. D.h.: Ein pauschaler Ansatz, wonach jeder Mitarbeiter mindestens 85 Jahre alt wird, ist nicht möglich.
- (ii) [2 Punkte] Für diese Auszahlungsform ist keine Rückstellung möglich, da gegen das Bestimmtheitsgebot gem. § 6a Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 EStG verstoßen wird. Die Höhe der in Aussicht gestellten zukünftigen Leistung ist nicht bestimmt UND AUCH NICHT BESTIMMBAR.

- (iii) [2 Punkte] Die Aussage ist im Kontext der Direktzusage völlig falsch. Sie kommt aus dem UK-Kontext (§ 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c Satz 2 EStG). Aber selbst dort stimmt sie nicht generell, da für einen Versorgungsempfänger eine Versicherung betriebsausgabenwirksam gg. Einmalbeitrag abgeschlossen werden kann. Gleichbleibende oder steigende Beiträge sind nur gefordert, wenn die Versicherung bereits in der Anwartschaftsphase finanziert wird.
- (iv) [2 Punkte] Bei der Ermittlung des Teilwerts gem. § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG, konkret der Ermittlung des Barwerts der künftigen Pensionsleistungen können vorliegend die zukünftigen Versorgungsbausteine nur in Höhe der Beiträge berücksichtigt werden. Ein schädlicher Vorbehalt i.S.d. § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG liegt insoweit nicht vor.
- (v) [2 Punkte] Die Berücksichtigung der zukünftigen – nicht fest zugesagten – Gehaltssteigerungen ist nicht möglich. Nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 EStG sind für die Bewertung die Verhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend.
- (c) [8 Punkte]

T1: Der Übertragungswert übersteigt die erfolgswirksam aufzulösende Rückstellung. Der Aufwandsüberhang in Höhe von 40.000 Euro (100.000 – 60.000) ist **nicht** nach § 4f Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG gleichmäßig über die nachfolgenden 14 Wirtschaftsjahre zu **verteilen** und nur ratierlich als Betriebsausgabe anzusetzen, sondern kann gemäß § 4f Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 Alt. 1 EStG **unmittelbar in voller Höhe als sofortige Betriebsausgabe** geltend gemacht werden.

T2:

Fall 1): Übertragungswert < ABW für past service

§ 5 Abs. 7 Satz 4 EStG, Rückstellungsbildung gem. sog. „Splittingverfahren“. Start Rückstellung mit Vermögensübertrag (100.000), Neues TW-Verfahren (für 120.000 – 100.000 = 20.000) für nicht durch übertragene Vermögenswerte gedeckte Restverpflichtung, für diesen Teil neuer Dienstbeginn zum 1.1.2025

Fall 2): Übertragungswert > ABW für past service

§ 5 Abs. 7 Satz 4 EStG

Start mit ABW (90.000), nicht mit Übertragungswert

letzter Halbsatz; es würden sich negative Jahresbeträge ergeben

---

Streitfrage: kann für die 10.000 (100.000 – 90.000) eine steuerfreie Rücklage nach § 5 Abs. 7 Satz 5 EStG gebildet werden? Wortlaut § 5 Abs. 7 Satz 5 verweist nur auf Sätze 1-3; aber Satz 4 lautet: Satz 1 ist nach Maßgabe ... anzuwenden (FG Nürnberg v. 10.8.2021 – 1 K 528/20, Rev. BFH Az. XI R 24/21).

(d) [6 Punkte]

„Steuerlich ineffizient“: § 6a EStG kennt die wertpapiergebundene Zusage nicht. Bewertung mit Teilwertverfahren. Finanzierungsbetrag nur garantierte Mindestleistung; darüber hinausgehender Wert der Wertpapiere ist ungewisse Erhöhung des Pensionsanspruchs i.S.v. § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 EStG (BMF-Schreiben vom 17.12.2002).

Ergänzung: BFH v. 04.09.2024 XI R 25/21 stellt beide Argumente des BMF-Schreibens in Frage (1. Kein Rechtsanspruch auf über Mindestleistung hinausgehenden Teil; 2. Nicht garantierter Teil stellt ungewisse zukünftige Erhöhung dar). Allerdings ändert das Urteil nichts am Teilwertverfahren.

„Keine Saldierung“: Aussage ist zutreffend. Ein CTA ist ertragsteuerlich unbeachtlich (Aktivierung des Treuguts beim Treugeber). Es erfolgt keine Saldierung von Deckungsvermögen mit Verpflichtungen (§ 5 Abs. 1a Satz 1 EStG) und auch keine Saldierung von Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen

---

**Aufgabe 4 [Steuerrecht – Unterstützungskasse] [30 Punkte]**

(a) [11 Punkte]

- (i) [3 Punkte] Voraussetzung für eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung ist, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren künftige Arbeitslohnansprüche zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung herabzusetzen, BMF vom 12.8.2021 Rdnr. 9.

Problematisch in dem geschilderten Zusammenhang könnte gegebenenfalls sein, dass es sich bei den Ansprüchen auf Einmalzahlung, die für das gesamte Jahr gezahlt werden, zum Wandlungszeitpunkt noch um zukünftige Ansprüche handelt, da sie zu diesem Zeitpunkt ja bereits teilweise erdient waren. Will man das verhindern, müsste man schon zu Beginn des Jahres und damit lange vor dem eigentlichen Auszahlungszeitpunkt /Fälligkeitszeitpunkt bereits die Entscheidung zur Wandlung vom Mitarbeiter verlangen. Das BMF hatte in diesem Zusammenhang ursprünglich einmal eine Wandlung von noch nicht erdienten Gehaltsbestandteilen gefordert. Dies wurde aber nach entsprechender Rückmeldung aus der Praxis vor dem Hintergrund der oben aufgezeigten Problematik sehr schnell nachgebessert. Aktuell regelt das BMF-Schreiben hierzu, dass die Umwandlung aus Vereinfachungsgründen auch dann steuerlich anerkannt wird, wenn die Gehaltsänderungsvereinbarung bereits erdiente, aber eben noch nicht fällig gewordene Anteile umfasst. Vergl. BMF vom 12.8.2021 Rdnr. 12.

- (ii) [2 Punkte] Ja, das ist unbedenklich. Bei der Herabsetzung laufenden Arbeitslohns zugunsten einer bAV hindert es die Annahme einer EGU nicht, wenn der bisherige, ungekürzte Arbeitslohn weiterhin Bemessungsgrundlage für künftige Erhöhungen des Arbeitslohns oder andere Arbeitgeberleistungen, wie z.B. Jubiläumsgewährungen bleibt. Vergl. auch BMF-Schreiben vom 12.8.2021 Rdnr. 13.
- (iii) [3 Punkte] Grundsätzlich fordert § 4d EStG bei der versicherungsrückgedeckten Unterstützungskasse gleichbleibende oder steigende Beiträge. Werden die Gewinngutschriften mit der Prämie verrechnet, wird aber auch dann eine gleichbleibende Prämie angenommen. Allerdings kann nur der verbleibende Restbetrag steuerbegünstigt zugewendet werden. Siehe auch R 4 d Abschnitt 9 Satz 2 und 3 der EStR.
- (iv) [3 Punkte] Nach R 4 d Abschnitt 8 Satz 7 der EStR reicht eine vertragliche Unverfallbarkeit aus. Dies allerdings nur, wenn die Bestimmung der vertraglichen Unverfallbarkeit mindestens den Berechnungsvorschriften des § 2 Betriebsrentengesetz, d.h. der Höhe der gesetzlichen Unverfallbarkeit entsprechen.

(b) [19 Punkte]

- (i) *[3 Punkte]* Unter Zuwendungen im Sinne des § 4 d EStG wird jede Übertragung von Vermögenswerten eines Trägerunternehmens auf die Unterstützungskasse verstanden, der kein Leistungsaustausch zugrunde liegt. Das heißt die Unterstützungskasse muss einseitig bereichert werden.

Damit fallen Zahlungen, denen ein Leistungsaustausch zugrunde liegt, wie z.B. Verwaltungskosten, die das Trägerunternehmen der Unterstützungskasse zur Abwicklung ihrer Tätigkeit zahlt, nicht unter den Zuwendungsbegriff des § 4 d EStG. Diese Zahlungen an die Unterstützungskasse sind zwar betrieblich veranlasst und damit wohl auch abziehbar im Sinne des § 4 Abs 4 EStG, fallen aber nicht unter den Zuwendungsbegriff des 4 d EStG und schmälern dadurch auch nicht die diesbezügliche Zuwendungsmöglichkeit.

- (ii) *[4 Punkte]* Lebenslänglich laufende Leistungen im Sinne des § 4d Abs. 1 Nr. 1 EStG sind alle laufenden Leistungen, soweit sie systembedingt nicht von vorneherein nur für eine bestimmte Anzahl von Jahren oder bis zu einem bestimmten Lebensalter des Leistungsberechtigten vorgesehen sind (vgl. auch R 4d Abschnitt 2 Satz 7).

- Eine Kapitalzahlung wird unter dem Begriff der lebenslänglich laufenden Leistung im Sinne des § 4d Abs. 1 Nr. 1 EStG gefasst. Begründet wird dies damit, dass sie auf eine Versorgung bis zum Tod angelegt ist und damit ein Versorgungscharakter gegeben ist. Lediglich die Auszahlungsform ist hier eine andere. Die früher für die Annahme einer lebenslänglich laufenden Leistung bei einer Kapitalzahlung geforderte Mindesthöhe der Finanzverwaltung wurde aufgegeben. D.h. ohne Ausnahme wird auch eine Kapitalzahlung im Bereich der bAV unter lebenslängliche laufende Leistungen im Sinne des § 4d Abs. 1 Nr. 1 EStG subsumiert.
- Wird eine Witwen- bzw. Witwerrente unter dem Vorbehalt gewährt, dass sie bei Wiederverheiratung entfällt, schadet dies der Annahme einer lebenslänglich laufenden Leistung nicht (vgl. R 4d Abschnitt 2 Satz 8). Denn maßgebend für den Charakter einer laufenden Leistung als lebenslänglich sind die Leistungsbedingungen zu Beginn der Leistung. Ein Vorbehalt des Widerrufs ist daher unschädlich.

- (iii) *[2 Punkte]* Die Tabelle ist zwingend anzuwenden. Das Gesetz schreibt in § 4 d Absatz 1 Nr. 1 a EStG ausdrücklich die Bestimmung des Deckungskapitals unter Anwendung der als Anlage 1 beigefügten Tabelle vor. Eine Abweichung davon ist nicht zulässig.

- (iv) *[3 Punkte]* Die Tabelle in Anlage 1 zu § 4 d wurde 1974 noch unter Zugrundelegung der alten Heubeck Fischer Tafeln mit einem Rechnungszinsfuß von 5,5% erstellt. Damals war es noch zulässig, nur Witwen- und keine Witwerrente

zuzusagen. Korrigiert wurde dies erst durch die Gleichbehandlungsrechtsprechung des BAG, die jedoch erst später kam. Daher wurde damals in der Praxis häufig nur eine Witwenrente zugesagt. Daher ist eine 60% Witwenrente, gewichtet mit der Verheiratungswahrscheinlichkeit und dem durchschnittlichen Altersunterschied im jeweiligen Alter, bei den Faktoren der Männer eingerechnet. Bei den Frauen erfolgte eine solche Einrechnung für Witwer nicht. Dies ist neben der zwischenzeitlich stark gestiegenen und nicht berücksichtigten Lebenserwartung einer der Kritikpunkte an der Tabelle.

- (v) *[3 Punkte]* Ja, das ist möglich. Das Deckungskapital für die bereits laufenden Leistungen kann der Kasse entweder sofort bei Beginn der Leistungen oder solange der Leistungsempfänger lebt in einem späteren Wirtschaftsjahr in einem Betrag oder aber auch verteilt auf mehrere Wirtschaftsjahre in mehreren Teilbeträgen zugewendet werden. Vergl. auch R 4d Abschnitt 3 S. 1 und 2. Es besteht kein Nachholverbot bei der Zuwendung des Deckungskapitals.

Maßgeblich für den heranzuziehenden Faktor aus der Tabelle in der Anlage 1 zum § 4d EStG ist dabei das Alter des Leistungsempfängers zu Beginn der Leistungen. Vergl. R 4d Abschnitt 3 S. 5. Das gilt auch dann, wenn das Deckungskapital nicht sofort im Jahr des Beginns der Leistungen, sondern erst in einem späteren Wirtschaftsjahr und damit bei einem höheren Alter des Leistungsempfängers zugewendet wird.

- (vi) *[4 Punkte]* Bei der Ermittlung der Höhe der zulässigen Zuwendungen zum Reservepolster besteht ein Wahlrecht. Das Trägerunternehmen kann entweder von den jährlichen Versorgungsleistungen ausgehen, welche die jeweils begünstigten Leistungsanwärter im letzten Zeitpunkt der Anwartschaft, spätestens im Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Leistungsplan der Kasse erhalten können (Grundsatzregel). Stattdessen kann auch vom Durchschnittsbetrag der von der Kasse im Wirtschaftsjahr tatsächlich gewährten lebenslänglich laufenden Leistungen ausgegangen werden (Sonderregelung). Das Trägerunternehmen hat in dem Wirtschaftsjahr, ab dem dieses Wahlrecht besteht, beziehungsweise in dem erstmals Leistungen über eine Unterstützungskasse zugesagt werden, zu entscheiden, ob die Ermittlung der Höhe der Zuwendungen zum Reservepolster nach der Grundsatzregelung oder der Sonderregelung erfolgen soll.

An die getroffene Wahl ist das Unternehmen grundsätzlich 5 Wirtschaftsjahre lang gebunden vergl. R 4 d Abschnitt 4 Satz 1 bis 5.

---

**Aufgabe 5 [Bilanzierung nach IAS 19] [30 Punkte]**

**(a) [14 Punkte] Planklassifizierung:**

- (i) [2 Punkte] dbp, da eine Nachschussverpflichtung für den Arbeitgeber besteht
- (ii) [2 Punkte] dcp
- (iii) [2 Punkte] dbp, da Überschüsse planmäßig an den Arbeitgeber fließen
- (iv) [2 Punkte] dcp
- (v) [2 Punkte] dbp, da bei pauschaldotierten Unterstützungskassen u.a. das Kapitalanlageisiko beim Trägerunternehmen liegt
- (vi) [2 Punkte] dcp
- (vii) [2 Punkte] dcp

**(b) [16 Punkte] Multiple Choice:**

- (i) [4 Punkte] (1) r, (2) f, (3) f, (4) f
- (ii) [4 Punkte] (1) r, (2) f, (3) r, (4) f
- (iii) [4 Punkte] (1) f, (2) f, (3) f, (4) r  
Die Aussage (3) ist streng logisch mit „falsch“ zu beantworten, da es ein solches Wahlrecht nicht gibt; der Ausweis erfolgt nämlich zwingend gegen das OCI. Da die Fragestellung als irreführend angesehen werden könnte, wird die Aussage (3) aus der Wertung genommen. Bei korrekter Beantwortung der drei anderen Aussagen werden vier Punkte vergeben. Dies berücksichtigt auch den hohen Schwierigkeitsgrad von (iii).
- (iv) [4 Punkte] (1) r, (2) f, (3) r, (4) r

**Aufgabe 6 [Überleitung nach IAS 19] [30 Punkte]**

(a)

Werte in TEUR	<b>DBO</b>	<b>Plan Assets</b>	<b>DBL</b>
Opening balance 01.01.2025	1.000	1.000	0
Current service cost	120		120
Past service cost			
Net interest	30	30	0
Contributions		150	-150
Pension payments			
Actuarial gains/losses: changes in demographic assumptions	50		50
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions	-150		-150
Actuarial gains and losses: experience adjustments	50		50
Return on plan assets (without interest income)		-80	80
Closing balance 31.12.2025	1.100	1.100	0

(b)

Werte in TEUR	<b>DBO</b>	<b>Plan Assets</b>	<b>DBL</b>
Opening balance 01.01.2025	1.000	1.000	0
Current service cost	150		150
Past service cost	540		540
Net interest	38	30	8
Contributions		650	-650
Pension payments			
Actuarial gains/losses: changes in demographic assumptions			
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions			
Actuarial gains and losses: experience adjustments	72		72
Return on plan assets (without interest income)		120	-120
Closing balance 31.12.2025	1.800	1.800	0

Hinweis: DBO verändert sich durch Zusageänderung um 1.615/1.075 (rd. 50%), damit erhöhen sich die hälftigen Interest/Service Cost auch jeweils um 50%

(c)

Werte in TEUR	<b>DBO</b>	<b>Plan Assets</b>	<b>DBL</b>
Opening balance 01.01.2025	1.000	1.000	0
Current service cost	120		120
Past service cost	-400		-400
Net interest	30	30	0
Contributions			
Pension payments			
Actuarial gains/losses: changes in demographic assumptions			
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions	50		50
Actuarial gains and losses: experience adjustments	50		50
Return on plan assets (without interest income)		-80	80
Closing balance 31.12.2025	850	950	-100

Hinweis: DBO mit Vorjahresprämissen nach Kürzung = 800 TEUR, das entspricht 2/3 der vorherigen Zusage, damit Effekt der Kürzung 400 TEUR

(d)

Werte in TEUR	<b>DBO</b>	<b>Plan Assets</b>	<b>DBL</b>
Opening balance 01.01.2025	1.000	1.000	0
Current service cost	30		30
Past service cost			
Net interest	30	30	0
Contributions			
Pension payments	-45	-45	0
Actuarial gains/losses: changes in demographic assumptions			
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions	50		50
Actuarial gains and losses: experience adjustments	485		485
Return on plan assets (without interest income)		15	-15
Closing balance 31.12.2025	1.550	1.000	550

(e)

Werte in TEUR	<b>DBO</b>	<b>Plan Assets</b>	<b>DBL</b>
Opening balance 01.01.2025	1.000	1.000	0
Current service cost	90		90
Past service cost	-150		-150
Net interest	30	30	0
Contributions			
Pension payments			
Actuarial gains/losses: changes in demographic assumptions			
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions			
Actuarial gains and losses: experience adjustments	-120		-120
Return on plan assets (without interest income)		-130	130
Closing balance 31.12.2025	850	900	-50

Hinweis: Wegfall der Annahme Rententrend / Änderung Rententrend ist durch Änderung der Zusage bedingt, damit als PSC zu erfassen, nicht als gain/loss from financial assumption change